

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 24. Juni 1998 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft in Sachen Erhebung der Rundfunk- und Fernsehgebühren", abzugeben, hat am 20. Oktober 1998 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Laut Artikel 5bis, §§ 1 und 2, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ¹ sind die Rundfunk- und Fernsehgebühren "Gemeinschaftssteuern". Der föderale Gesetzgeber ist jedoch weiterhin zuständig für die Festlegung des Steuersatzes, die Erhebungsgrundlage und die Befreiungen in bezug auf diese Steuern.

Laut Paragraph 5 des obengenannten Artikels 5bis organisiert der Staat für Rechnung der Gemeinschaften und im Einverständnis mit ihnen unentgeltlich den Dienst der in Paragraph 1 vorgesehenen Steuern unter Berücksichtigung der Verfahrensregeln, die er festlegt, "es sei denn, daß die Gemeinschaften in gemeinsamem Einverständnis diesbezüglich einen anderen Beschluß fassen". Das heißt, daß die Gemeinschaften "in gemeinsamem Einverständnis" einen darauf abzielenden Beschluß fassen müssen, bevor sie selber die Rundfunk- und Fernsehgebühren eintreiben können. Ein solcher Beschluß der Gemeinschaften wird in Artikel 1 des Zusammenarbeitsabkommens vorgesehen, auf dessen Billigung der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets

1. Aufgrund von Artikel 59 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist der genannte Artikel 5bis entsprechend anwendbar auf die Deutschsprachige Gemeinschaft.

gemäß Artikel 92bis, § 1, Absatz 2, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abzielt ¹.

UNTERSUCHUNG DER TEXTE

Vorentwurf eines Dekrets

Es ist zu empfehlen, im Titel und im einzigen Artikel das Datum der Unterzeichnung des Zusammenarbeitsabkommens (25. Juli 1997) zu erwähnen.

Zusammenarbeitsabkommen

Artikel 2

In seinem Gutachten L. 26.909/3 vom 7. Oktober 1997 über den Entwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 26. Mai 1998 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens, das ebenfalls im vorliegenden Fall zur Billigung vorgelegt wird, geworden ist, hat der Staatsrat in bezug auf Artikel 2 folgendes bemerkt :

"Diesem Artikel zufolge "regeln" die für Finanzen zuständigen Minister der drei Gemeinschaften jährlich "die Verteilung der gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom

1. Aufgrund von Artikel 55bis des obengenannten Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ist der genannte Artikel 92bis, § 1, entsprechend anwendbar auf die Deutschsprachige Gemeinschaft.

13. Juli 1987 bezüglich der Rundfunk- und Fernsehgebühren erhobenen Einnahmen".

Aus der Begründung des Dekretentwurfs geht hervor, daß die "Regelungen", die die o.a. Minister (gemeinsam) beschließen können, sich ausschließlich beziehen auf "Arbeitsvereinbarungen" bezüglich der Verteilung der Rundfunk- und Fernsehgebühren in dem Falle, daß ein Verleiher von Autoradios und Fernsehgeräten in einer anderen Gemeinschaft als der des Mieters niedergelassen ist¹ : aufgrund von Artikel 13 des obengenannten Gesetzes vom 13. Juli 1987 muß der Verleiher (an die Gemeinschaft, in der er niedergelassen ist) die Rundfunk- und Fernsehgebühren bezahlen, während deren Ertrag gemäß Artikel 5bis, § 4, des Finanzierungssondergesetzes der Gemeinschaft zukommt, in der das Fernsehgerät gehalten wird bzw. der Besitzer des Autoradios (d.h. der Mieter) wohnhaft ist.

Infolge dieser Bestimmung des Zusammenarbeitsabkommens, die ein praktisches Ausführungsproblem regelt, das sich aus der Entscheidung der Gemeinschaften ergibt, die Erhebung der Rundfunk- und Fernsehgebühren selbst zu übernehmen, stellt sich die Frage, ob andere Punkte auch nicht durch ein Zusammenarbeitsabkommen zu regeln sind.

So scheint es z.B. im Hinblick auf das Organisieren einer effizienten Erhebung wünschenswert zu sein, daß Kontrollmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung des Gesetzes vom 13. Juli 1987 getroffen werden. Eine nützliche Maßnahme könnte darin bestehen, daß die Gemeinschaften übereinkommen, Informationen auszutauschen, die gemäß Artikel 22, Absatz 3, des Gesetzes von den in einer bestimmten Gemeinschaft niedergelassenen Händlern in Rundfunk- und Fernsehgeräten erteilt werden und sich auf Personen beziehen, die in einer anderen Gemeinschaft wohnen. Auch hinsichtlich der von den Einwohnern einer bestimmten Gemeinschaft begangenen und von Beamten einer anderen Gemeinschaft festgestellten

-
1. In der Begründung des hier zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs weist ebenfalls die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf "Arbeitsvereinbarungen" hin.

.../...

Übertretungen (insbesondere in bezug auf Autoradios) könnte eine gleichartige Zusammenarbeit erwogen werden, und dies im Hinblick auf die zu erhebende Zuschlagsgebühr (Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Juli 1987) und auf die eventuelle Verdoppelung der Rundfunk- und Fernsehgebühren (Artikel 18 des Gesetzes)" ¹.
(Übersetzung)

Während der parlamentarischen Vorarbeiten zum Dekret vom 26. Mai 1998 hat die Flämische Regierung auf diese Bemerkung reagiert, indem sie bekanntgemacht hat, daß der Vorschlag des Staatsrats den anderen Gemeinschaften vorgelegt werden würde; mittlerweile ist dafür entschieden worden, das Zusammenarbeitsabkommen ungeändert zu billigen ².

Da das Zusammenarbeitsabkommen schon von der Französischen Gemeinschaft (Dekret vom 1. Dezember 1997) und von der Flämischen Gemeinschaft (obengenanntes Dekret vom 26. Mai 1998) gebilligt worden ist, muß die Deutschsprachige Gemeinschaft selbstverständlich auch zu dessen ungeändertem Text zustimmen. Die drei Gemeinschaften könnten jedoch erwägen, ein zusätzliches Zusammenarbeitsabkommen zu unterzeichnen.

1. Parl. Dok., Fl. Parl., 1997-98, Nr. 952-1, (7), 10-12.

2. Begründung, a.a.O., S. 2-3.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
	D. ALBRECHT,	Staatsräte,
	P. LEMMENS,	
	A. ALEN,	Beisitzer der Gesetz-
	H. COUSY,	gebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Der Vermerk des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS

W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN

.../...